

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Schluss mit Geheimverträgen –
Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 15 (V)- 0149/3392
Fernruf: 90 27-24 89

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin
über Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

1. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Die Trägerin des Volksbegehrens „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“ hat am 1. Februar 2008 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und Unterschriftsbögen mit dem Entwurf eines Gesetzes übergeben.

Die Bezirksämter haben am 4. Februar 2008 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Die Bezirksämter haben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bis zum 18. Februar 2008 die Zahl der gültigen Unterschriften mitgeteilt. Insgesamt wurden 36.062 Unterschriftsbögen als gültig von den Bezirksämtern festgestellt. Damit ist der Nachweis nach Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

2. Unzulässigkeit des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die gesetzlichen Voraussetzungen unter Beteiligung der Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Technologie und Frauen sowie für Finanzen geprüft und dabei festgestellt, dass das Volksbegehren gegen höherrangiges Recht verstößt und deshalb **unzulässig** ist.

Zwar sind die formalen Anforderungen an ein Volksbegehren erfüllt:

- Ein Tatbestand nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, der zur Unzulässigkeit des Volksbegehrens führen würde, liegt nicht vor. Insbesondere liegen ein Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz und ein Volksbegehren zu Tarifen der öffentlichen Unternehmen nicht vor. Gegenstand des Volksbegehrens ist lediglich die Tarifoffenlegung.
- Die Trägerin des Volksbegehrens - es handelt sich um den „Berliner Wassertisch“, Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin - ist eine Personenvereinigung nach § 13 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (nachstehend: Abstimmungsgesetz).
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes).
- Der Antrag ist schriftlich eingereicht worden; dem Antrag ist auch der Entwurf eines Gesetzes nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin beigelegt.

Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf ist indessen materiell nicht mit höherrangigem Recht vereinbar und muss deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden.

3. Stellungnahme des Senats

Anliegen des Volksbegehrens ist es, durch Verabschiedung eines Gesetzes zur Publizitätspflicht im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft die vorbehaltlose Offenlegung sämtlicher Verträge zwischen dem Land Berlin und privatrechtlichen wie öffentlich-rechtlichen Unternehmen zu erreichen, sofern es um den Kernbereich der Berliner Wasserwirtschaft oder um die Preis- und Tarifikalkulation geht. Die Trägerin des Volksbegehrens erwartet im Fall der Umsetzung dieser Maßnahme, die Gründe für Preiserhöhungen zu erfahren und außerdem über die Grundlage für eine vorzeitige Beendigung der Verträge zu verfügen.

Der Senat bewertet das Anliegen des Volksbegehrens wie folgt:

Volksbegehren, die wie im vorliegenden Fall darauf gerichtet sind, Gesetze zu erlassen, sind nach Artikel 62 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) grundsätzlich zulässig. Neben den speziellen Regelungen zu von Verfassungen wegen unzulässigen Volksbegehren aufgrund der Betroffenheit besonderer Regelungsmaterien in Artikel 62 Abs. 2 VvB und § 12 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist für die Zulässigkeit eines derartigen Volksbegehrens stets dessen Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere Verfassungsrecht Voraussetzung.

Dieser Voraussetzung wird der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, nicht gerecht. Der Gesetzentwurf ist nach Auffassung des Senats mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Im Einzelnen:

§ 1 des Gesetzentwurfes sieht die Offenlegung aller Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden zwischen dem Land Berlin und privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Unternehmen vor, soweit sie sich auf Kernbereiche der Berliner Wasserwirtschaft beziehen. Im nachfolgenden Gesetzentwurf wird im einzelnen dargestellt, wie die Offenlegung zu geschehen hat, nämlich eine totale Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin und im Bundesanzeiger, darüber hinaus im Internet. Die Zulässigkeit einer Veröffentlichung aller einzelvertraglichen Abreden zwischen dem Land Berlin und öffentlich rechtlichen, der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden, Unternehmen mag dahinstehen. Zentral geht es dem Gesetzentwurf nicht um Rechtsbeziehungen zwischen dem Land Berlin und öffentlich rechtlichen Unternehmen, sondern um im Rahmen der Vertragsfreiheit abgeschlossene Verträge zwischen dem Land Berlin und privaten Unternehmen, die als solche auch eigenständige Träger von Grundrechten sind. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Verträge mit privaten Unternehmen verletzt die von Artikel 2 Abs. 1 GG und Artikel 7 VvB geschützte allgemeine Handlungsfreiheit, die auch die Vertragsfreiheit um-

fasst (BVerfGE 8, 274/328). Hierbei ist ein angemessener Spielraum zur Entfaltung von Unternehmerinitiative unantastbar (BVerfGE 50, 290/366; 65, 196/210). Mit der Verpflichtung zur vollständigen Offenlegung aller vertraglichen Regelungen wird in diesen unantastbaren Spielraum eingegriffen. Durch die Veröffentlichung aller vertraglichen Regelungen wird der Privatunternehmer in seiner Wettbewerbsfreiheit zu anderen Unternehmen für andere Aufträge oder andere Verträge unangemessen bloß gestellt und benachteiligt. Es kann dahinstehen, ob Einzelaspekte des Vertragswerkes einer Veröffentlichungspflicht zugänglich wären, nämlich soweit es sich im Rahmen der vertraglichen Regelungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser zu annehmbaren Bedingungen, einem besonders wichtigen Gemeinschaftsgut, um Kalkulationsdaten zum Wasserpreis handelt (vgl. Urteil des Oberwaltungsgerichts Berlin vom 2. 10. 2007 – 12 B 12.07). Die Frage kann deshalb dahinstehen, weil der Gesetzentwurf sich eindeutig auf sämtliche vertragliche Regelungen bezieht und Ausnahmen nicht zulässt. Der Gesetzentwurf ist auch durch eine vernünftige Interpretation nicht verfassungsgemäß einschränkbar.

Eine Pflicht zur Offenbarung der im Teilprivatisierungsvertrag enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würde auch die Rechte der privaten Investoren aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 33 VvB, aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 17 VvB (Schutz der Berufsfreiheit und –ausübung) sowie Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 23 Abs. 1 VvB Recht auf Eigentum, hier bezogen auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, tangieren. Diese Grundrechte können zwar eingeschränkt werden, aber es ist eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen, das heißt das gesetzgeberische Ziel einer Offenlegung des Vertrages und die Wirkung des zu seiner Verwirklichung eingesetzten Mittels sowie die Intensität des Eingriffs in die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter sind im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe erscheint die Grenze der Zumutbarkeit für die Betroffenen im vorliegenden Fall schon deshalb nicht gewahrt, weil es keine Möglichkeit von der Abweichung der Veröffentlichungspflicht gibt, nicht einmal dann, wenn es sich um den Schutz unbedingt zu schützender privater Interessen bzw. von herausragenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht.

§ 1 des Gesetzentwurfs ist deshalb sowohl mit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit wie auch mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem Grundrecht der Berufsfreiheit und -ausübung und dem Recht auf Eigentum nicht zu vereinbaren.

§ 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs sieht darüber hinaus vor, dass bereits abgeschlossene Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden entsprechend § 2 Satz 1 und 2 des Gesetzentwurfs zu behandeln und zu publizieren sind. Außerdem liegt ein Verstoß gegen die durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierte allgemeine Handlungsfreiheit vor. Auch insoweit ist § 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Abs. 1 GG, Artikel 33 Satz 1 VvB zu vereinbaren. Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung wird durch den Gesetzentwurf auch für die bereits abgeschlossenen Verträge durch die uneingeschränkt vorgesehene Verpflichtung zur Offenlegung von Verträgen und sonstigen Dokumenten nicht eröffnet.

Hierin liegt vordem ein Verstoß gegen das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Übermaßverbot, da keine Abwägung zwischen dem Gewicht des Interesses der Berliner Wasserbetriebe an der Geheimhaltung (eines geschlossenen Vertrages) mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Einzelfall stattfindet. So ist es möglich, dass eine vertragliche Bestimmung, an deren Geheimhaltung die Berliner Wasserbetriebe ein hohes Interesse haben können (z. B. Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnisse zu ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen für Konkurrenten führen können) für die Öffentlichkeit nur von geringem Interesse ist.

Insoweit ist auf Artikel 45 Abs. 2 VvB zu verweisen, der das Einsichtsrecht für Abgeordnete in die Akten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung vorsieht. Selbst für dieses verfassungskräftige Recht von Abgeordneten besteht im Einzelfall zum Schutz überwiegender privater Interessen an der Geheimhaltung eine Ausnahmemöglichkeit.

Schließlich liegt ein Verstoß gegen den sich ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz des Vertrauensschutzes vor: Vertragspartner dürfen darauf vertrauen, dass Verträge, für die beide Vertragspartner Geheimhaltung vereinbart haben, nicht durch den Gesetzgeber „zwangsveröffentlicht“ werden. Dies gilt umso mehr, wenn ein Vertragspartner selbst (auch) Gesetzgeber ist. Eine Ausnahme hiervon erscheint nur dann denkbar, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Einzelfall höher zu bewerten ist als der Vertrauensschutz der Vertragspartner. Der Gesetzentwurf differenziert insofern aber unzulässigerweise nicht.

Dem Schutz auf informationelle Selbstbestimmung steht übrigens für die abgeschlossenen Verträge auch nicht entgegen, wenn es vertragliche Regelungen der Vertragsparteien über die Geheimhaltungspflicht gibt, nach denen die Geheimhaltungspflicht nicht gilt, soweit gesetzliche Vorschriften die Offenlegung erfordern, weil eine solche vertragliche Regelung sich erkennbar ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses spezialgesetzlich geregelten Veröffentlichungspflichten bezieht.

Verfassungsrechtlich unzulässig ist auch § 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Nach dieser Vorschrift werden bestehende Verträge unwirksam, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.

Diese Regelung ist nicht mit Art. 14 GG und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 VvB vereinbar, soweit auch solche Verträge unwirksam werden, die den Wasserbetrieben einen Anspruch auf vermögenswerte Rechte oder Güter zuweisen oder dafür Grundlage sind. Hinsichtlich sonstiger bereits bestehender Verträge gelten die obigen Ausführungen zum Rechtsstaatsprinzip (Übermaßverbot) und zur von der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) umfassten Privatautonomie entsprechend.

Nach § 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs sollen auch (künftige) Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne des Gesetzentwurfs abgeschlossen und offen gelegt worden sind, unwirksam sein. Auch diese Regelung ist mit Blick auf die obigen Ausführungen zum verfassungsrechtlichen Übermaßverbot verfassungsrechtlich unzulässig.

Nach Auffassung des Senats kommt eine teilweise Zulässigkeit des Volksbegehrens nicht in Betracht. Die verfassungsrechtlich bedenklichen Teile überwiegen in einem solchen Maße, dass das Gesetz ohne diese Teile seinen eigentlichen Zweck nicht erreichen würde.

4. Ergebnis

Das Volksbegehren ist wegen der dargelegten Verfassungswidrigkeit des ihm zugrunde liegenden Gesetzentwurfs verfassungsrechtlich unzulässig. Der Senat hat dies entsprechend § 17 Abs. 5 des Abstimmungsgesetzes mit Beschluss vom 4. März 2008 ausdrücklich festgestellt.

5. Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die ablehnende Entscheidung des Senats nicht.

6. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:

- a) Antrag auf Volksbegehren
- b) Muster des Unterschriftsbogens
- c) Übersicht über das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften
- d) zitierte Rechtsvorschriften

Berlin, den 18. März 2008

Der Senat von Berlin

Harald Wolf
Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

**Gesetz
über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsgesetz – AbstG)**

Vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), geändert durch
Gesetz vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22)

A u s z u g

§ 12

Unzulässigkeit von Volksbegehren

(1) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn der Antrag auf Einleitung später als 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13

Trägerin

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 16

Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17

**Prüfung des Antrags,
Mitteilung an das Abgeordnetenhaus**

(5) Ist das Volksbegehren nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin unzulässig oder entspricht es nicht den Anforderungen der §§ 10 bis 16, so stellt der Senat dies durch Beschluss ausdrücklich fest. Die Entscheidung ist zu begründen und den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.



Träger des Volksbegehrens
„Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“

Berliner Wassertisch, c/o GRUENE LIGA BERLIN e. v., Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin, Tel.: 0 30 - 44 33 91-0

Senatsverwaltung für Inneres
Herrn Senator Körting
Klosterstr. 47

10119 Berlin

Berlin, den 01.02.2008

Übergabe des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“ und der Unterstützungsunterschriften

Sehr geehrter Herr Körting,

wir beantragen hiermit die Zulassung des Volksbegehrens „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“, dessen Gesetzestext und Begründung sich auf der Rückseite des beiliegenden Unterschriftsbogens befindet.

Zur Unterstützung der Zulassung des Volksbegehrens übergeben wir Ihnen heute mit dem Antrag

39.659..... Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften sind in

39..... Stapeln mit je 1000 Unterschriftsbögen und

1..... Stapel mit 659..... Unterschriftsbögen sortiert.

Die Vertrauenspersonen haben mit ihrer Unterschrift diese Angaben bestätigt.



Träger des Volksbegehrens
„Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“

Nachstehende 5 Vertrauenspersonen vertreten den Träger:

Frau Gerlinde Schermer
Kleineweg 153, 12101 Berlin,
Tel.: 030-788 96428
email: Gerlindeschermer@alice-dsl.de

Frau Heidi Kosche
Friesenstr. 14, 10965 Berlin
Tel.: 030- 6912525; Mobil: 0173-6111726;
email: heidi.kosche@berlin.de, heidi.kosche@gruene-fraktion-berlin.de

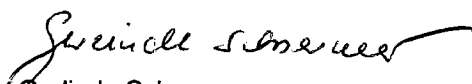
Herr Rainer Heinrich
Borkener Weg 38, 13507 Berlin
Tel.: 030-34333232
email: rainer.heinrich@gmx.net

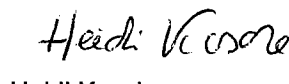
Herr Michael Bender
Dunckerstr. 49a, 10439 Berlin
Tel.: 030-443391-44
email: wasser@grueneliga.de

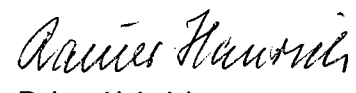
Herr Dr. Hartwig Berger
Weimarer Str. 31, 10625 Berlin
Tel.: 030-31800406 oder 030-3131730
email: hartwig.berger@t-online.de

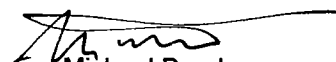
Dieses Anschreiben ist zweifach ausgefertigt. Bitte bestätigen Sie uns den Empfang der Ihnen übergebenen Dokumente auf der Zweitschrift.

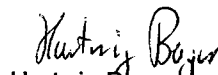
Mit freundlichen Grüßen


Gerlinde Schermer


Heidi Kosche


Rainer Heinrich


Michael Bender


Hartwig Berger

Anlagen: 1. Unterschriftsbogen mit Gesetzestext und Begründung
2. 39.659 Unterstützungsunterschriften

Empfangsbestätigung:

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Berliner Wassertisch (Gerlinde Schermer, Heidi Kosche, Rainer Heinrich, Michael Bender, Hartwig Berger)

Name

Berliner Wassertisch c/o GRÜNE LIGA e.V. – Prenzlauer Allee 230 – 10405 Berlin

Anschrift

Bitte senden Sie diese Bögen unterschrieben an die oben genannte Anschrift (Adresse)

Antrag zum Volksbegehren

„Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück!“ zuzulassen (Gesetzestext und Begründung des Antrags zum Volksbegehren siehe Seite 2 und 3).

Unterstützungsunterschrift Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

Familienname _____

ggf. auch Geburtsname

Vorname(n) _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, dass für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den _____

lesbare Unterschrift _____

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt

von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der/die Unterzeichner/in

☐

ist unterschriftsberechtigt

☐

ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform _____

Im Auftrag

Dienstsiegel

Unterschrift, Datum _____

**Volksbegehren „Schluss mit Geheimverträgen –
Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“**

- Ergebnis der Unterschriftenprüfung durch die Bezirke -

Bezirk	Anzahl der geprüften Unterstützungs- unterschriften	Anzahl der gültigen	Anzahl der ungültigen	ungültige in Prozent
1 Mitte	2.972	2.710	262	8,81 %
2 Friedrichshain-Kreuzberg	5.451	4.934	517	9,48 %
3 Pankow	5.970	5.573	397	6,64 %
4 Charlottenburg-Wilmersdorf	1.000	930	70	7,00 %
5 Spandau	1.012	960	52	5,13 %
6 Steglitz-Zehlendorf	1.012	939	73	7,21 %
7 Tempelhof-Schöneberg	897	819	78	8,69 %
8 Neukölln	999	924	75	7,50 %
9 Treptow-Köpenick	5.012	4.479	533	10,63 %
10 Marzahn-Hellersdorf	5.926	5.492	434	7,32 %
11 Lichtenberg	5.998	5.520	478	7,96 %
12 Reinickendorf	2.994	2.782	212	7,08 %
insgesamt	39.243	36.062	3.181	8,10 %

Berliner Wassertisch

Antrag zum Volksbegehren

„Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“ Gesetzestext

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück!“ zuzulassen. Es hat folgenden Wortlaut:

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Publizitätspflicht im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft

§ 1 Offenlegungspflicht

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden zwischen dem Land Berlin und privatrechtlichen wie öffentlich-rechtlichen Unternehmen sind gemäß § 2 dieses Gesetzes vorbehaltlos offen zu legen, soweit die Inhalte den Kernbereich der Berliner Wasserwirtschaft wie ihre Preis- und Tarifaufkalkulation zum Gegenstand haben.

§ 2 Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Amtsblatt für Berlin und im Bundesanzeiger. Des Weiteren sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Wortlaut der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden auf dem Eingangsportal ihrer Internetseite der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Bereits abgeschlossene Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden sind entsprechend zu behandeln und zu publizieren.

§ 3 Zustimmungs- und Prüfungspflicht

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden gemäß § 1 dieses Gesetzes sowie Änderungen bereits bestehender Verträge, die den Haushalt Berlins auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Folgen im weitestgehenden Sinne berühren könnten, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden bedürfen einer eingehenden, öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen. Für die öffentliche Prüfung der Verträge ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von mindestens drei Monaten einzuräumen.

§ 4 Unwirksamkeit

Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen und offen gelegt werden, sind unwirksam. Bestehende Verträge werden unwirksam, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung des Antrags zum Volksbegehren

„Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“

Mit diesem Volksbegehren wollen wir, dass sämtliche Verträge im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft einschließlich der geheimen privaten Verträge offen gelegt werden.

Die Berliner Wasserpreise sind mit die höchsten in Deutschland. Jeder merkt das an seinen gestiegenen Nebenkosten!

Dafür gibt es einen Grund: Die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe. Diese wurde in geheimen Verträgen mit einer Laufzeit von mehreren Jahrzehnten geregelt. Die Geheimhaltung verstößt gegen demokratische Grundsätze. Abgeordnete und Bürger werden entmündigt und vor vollendete Tatsachen gestellt. Dadurch haben die Abgeordneten kaum noch Spielräume, sich für den Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge einzusetzen.

Berliner Wassertisch

(Fortsetzung der Begründung zum Volksbegehren „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“).

Über die Geschicke unseres Wassers bestimmen internationale private Konzerne. Das bedeutet:

1. Ständig steigende Preise
2. Sinkende Investitionen
3. Weniger Arbeitsplätze in der Region
4. Wachsende Verschuldung des Landes
5. Hohe Gewinne fließen in die Taschen privater Konzerne

DAMIT MUSS SCHLUSS SEIN!

Werden die Verträge offen gelegt, erfährt jeder Berliner, was die wahren Gründe für die Preiserhöhungen sind. Wir fordern Ehrlichkeit und Transparenz vom Senat.

Auf dieser Grundlage werden wir über die Zukunft unserer Wasserbetriebe entscheiden.

Sobald die Verträge öffentlich sind, wird endlich allen Berlinern klar, dass jede Alternative zur (Teil)privatisierung für das Land und seine Bürger günstiger ist, als die Fortführung der Knebelverträge.

WAS KÖNNEN WIR TUN

Mit diesem Volksbegehren können wir erreichen, dass die geheimen Verträge offen gelegt werden. Wenn die Verträge offiziell veröffentlicht sind, können sie mittels öffentlichen Drucks durch eine Nichtigkeitsklage aus der Welt geschafft werden.

Darum ist dieses Volksbegehren ein erster wichtiger Schritt, damit wir Berliner mitentscheiden können, wie die Zukunft unserer Wasserwirtschaft aussehen soll.

Unser Ziel für die Zukunft ist eine gesunde, umweltfreundliche und preiswerte Wasserversorgung in Berlin. Wenn Sie von diesen Zielen überzeugt sind, dann machen Sie mit! Unterschreiben auch Sie dieses Volksbegehren und informieren Sie bitte auch Ihre Freunde, Nachbarn und Kollegen!

Berlin, Juni 2007

Zitierte Rechtsvorschriften (ohne zitierte Grundrechte):

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995, (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710).

A u s z u g

Artikel 45

(2) Jeder Abgeordnete hat das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Die Einsichtnahme darf abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Einsichtsrecht in Akten oder sonstige amtliche Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde bleibt den Mitgliedern der für die Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde zuständigen Gremien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.